



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang

Potsdam, den 26. Mai 2004

Nummer 20

Inhalt	Seite
Landesregierung	
Grundsätze für die Überprüfung von Dienstkräften des Landes Brandenburg auf Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR unter Verwendung der „Rosenholz“-Dateien („Rosenholz“-Grundsätze)	338
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Ausweisung von Badegewässern und Badestellen im Land Brandenburg 2004	339
Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Festlegung des Vmhundertsatzes zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -	344
Ministerium der Finanzen	
Zuschläge zum Ruhegehalt, §§ 50a, 50b, 50d und 50e des Beamtenversorgungsgesetzes - Rentenrechtliche Bemessungswerte -	344
Ministerium des Innern	
Errichtung der Wolfgang-Thiede-Stiftung mit Sitz in Bad Saarow, Ortsteil Petersdorf	345
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die Gewährung von Zuwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 260 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	345
Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft	
Allgemeinverfügung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Landwirtschaft für alle Feldgemüseproduzenten des Wirtschaftsraumes Spreewald - Pflanzenschutzprojekt Spreewald - . .	348
Brandenburgisches Straßenbauamt Kyritz	
Umstufung eines Teilabschnittes der Bundesstraße B 5 in und bei Perleberg im Landkreis Prignitz	352
Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Ausschreibung von in Berlin und Brandenburg verfügbaren Übertragungskapazitäten für Rundfunk und damit verbundene Dienste über DVB-T	352
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 20/2004	

**Grundsätze
für die Überprüfung von Dienstkräften
des Landes Brandenburg
auf Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst
der ehemaligen DDR
unter Verwendung der „Rosenholz“-Dateien
(„Rosenholz“-Grundsätze)**

Beschluss der Landesregierung
Az.: Ministerium des Innern III/4.12-20.80
Vom 20. April 2004

Auf der Grundlage der Entschließung des Bundesrates vom 26. September 2003 für eine Überprüfung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes auf Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR unter Verwendung der „Rosenholz“-Dateien, der das Land Brandenburg zugestimmt hat, hat die Landesregierung folgende Grundsätze beschlossen:

1. Verfahren für eine differenzierte Überprüfung

In Fortführung ihrer Grundsätze vom 10. Oktober 1995 (ABl. S. 914) spricht sich die Landesregierung auch bei dem Verfahren zur Auswertung der Erkenntnisse aus den „Rosenholz“-Dateien für eine differenzierte Überprüfung der Bediensteten des Landes aus. Die Überprüfung ist auf solche Beschäftigte im Landesdienst zu begrenzen, die Tätigkeiten in herausgehobenen oder besonders sensitiven Positionen ausüben. Über diesen Personenkreis hinaus erfolgt eine Überprüfung nur bei solchen Bediensteten, die sicherheitsempfindliche Tätigkeiten ausüben. Soweit die Überprüfung von Personen nach dem Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz, StUG) vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970), schon vorgenommen worden ist, wird diese aktualisiert.

Die Mitglieder der Landesregierung können für ihren Geschäftsbereich erweiternde Regelungen treffen.

Die obersten Dienstbehörden des Landes übersenden nach Maßgabe des nachstehenden Abschnitts 3 die Namen der Beschäftigten ihres jeweiligen Geschäftsbereiches an die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (im Folgenden Bundesbeauftragte genannt). Die Bundesbeauftragte soll dabei gebeten werden zu prüfen, ob aufgrund der „Rosenholz“-Dateien neue Erkenntnisse über eine Zusammenarbeit mit dem MfS/AfNS vorliegen.

2. Rechtsgrundlage

Die Anfragen an die Bundesbeauftragte zur Überprüfung der vorhandenen Beschäftigten des Landes Brandenburg erfolgen nach § 19 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 20 und 21, jeweils Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe d StUG. Sie unterliegen der Zweckbindung nach § 29 StUG. Die betroffenen

Beschäftigten bestätigen auf den hierfür verwendeten Formblättern für die Anfrage bei der Bundesbeauftragten nach §§ 20, 21 StUG die Kenntnisnahme von dieser Anfrage. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Nummer 6 des Beschlusses der Landesregierung vom 10. Oktober 1995 gelten entsprechend.

Die Erkenntnisse der „Rosenholz“-Dateien sollen genutzt werden, um weiteren Aufschluss über eine mögliche Tätigkeit von Bediensteten der Landesverwaltung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit, MfS/AfNS) zu erhalten.

Stellen einzelne Bedienstete von sich aus einen Antrag bei der Bundesbeauftragten, richtet sich das Verfahren nach § 3 in Verbindung mit §§ 12, 13 StUG.

3. Personenkreis, Zeitraum

Die Bestimmung des Personenkreises orientiert sich an dem durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vorgegebenen Ziel, einerseits das aus rechtsstaatlichen Gründen gebotene Mindestmaß an Sicherstellung der Unbescholtenheit herausgehobener Funktionsträger zu gewährleisten und andererseits den durch faktische Entwicklungen und Zeitablauf eingetretenen Zustand in Fällen unterhalb der nachstehend definierten Relevanzschwelle im Interesse des Rechtsfriedens zu respektieren.

Die erneute Anfrage wird daher auf folgende Beschäftigte begrenzt:

- Staatssekretäre,
- Abteilungsleiter in obersten Landesbehörden,
- Leiter nachgeordneter Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe,
- alle Mitarbeiter in Organisationseinheiten oberhalb der Hierarchieebene Abteilungsleitung in obersten Landesbehörden,
- Mitarbeiter, die in sicherheitsempfindlichen Bereichen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Brandenburgischen Sicherheitsprüfungsgesetzes eingesetzt sind, sowie Personen, die sicherheitsüberprüft sind - unabhängig von ihrer dienstlichen Stellung.

Darüber hinaus können die Mitglieder der Landesregierung für den jeweiligen Geschäftsbereich weitere Beschäftigte in eine erneute Anfrage einbeziehen. Sie wird auf Mitarbeiter beschränkt, die eine Funktion mit besonderer Vertrauensstellung oder besonderer öffentlicher Verantwortung beziehungsweise Wahrnehmung ausüben.

Der Wunsch von Mitarbeitern, sich aufgrund eigener Entscheidung überprüfen zu lassen, bleibt unberührt.

Die erneute Anfrage bei der Bundesbeauftragten wird unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses mit dem Land Brandenburg durchgeführt. Damit werden auch Beschäftigungsverhältnisse erfasst, bei deren Begründung die Grundsätze der Lan-

desregierung vom 10. Oktober 1995 noch nicht in Kraft getreten waren. Abschnitt 4 dieser Grundsätze (Zeitraum der Tätigkeiten für das MfS/AfNS) findet Anwendung.

4. Geltungsbereich

Die Grundsätze gelten für die Überprüfung der vorstehend genannten Beschäftigten des Landes Brandenburg. Den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, bei vergleichbaren Funktionen ebenso zu verfahren.

5. Weitergelden des Beschlusses der Landesregierung vom 10. Oktober 1995

Unbeschadet der vorstehenden Grundsätze gelten bei Neueinstellungen und erstmaliger Berufung in ein Beamtenverhältnis im Land Brandenburg daneben die Bestimmungen der Landesregierung zur Überprüfung hinsichtlich einer Tätigkeit für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit vom 10. Oktober 1995 fort.

6. In-Kraft-Treten

Diese Grundsätze finden mit Wirkung vom Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Anwendung.

Ausweisung von Badegewässern und Badestellen im Land Brandenburg 2004

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 26. April 2004

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Qualitätsanforderungen an Badegewässer (Badegewässerverordnung - BbgBadV) vom 9. Juni 1997 (GVBl. II S. 466) werden die Badegewässer und Badestellen mitgeteilt, die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung kontrolliert werden:

Nummer im WWW	Landkreis/kreisfreie Stadt	Badegewässer	Badestelle
240	BAR	Bernsteinsee	Ruhlsdorf, Strand
1	BAR	Gamensee	Tiefensee, Campingplatz
2	BAR	Gorinsee	Schönwalde, Zeltplatz
248	BAR	Grimnitzsee	Joachimsthal, Strandbad
3	BAR	Grimnitzsee	Joachimsthal/Badewiese Feriendorf
4	BAR	Großer Wukensee	Biesenthal, Strandbad
6	BAR	Liepnitzsee	Lanke, Freibad, Westseite
7	BAR	Obersee, Lanke	Lanke, öffentliche Badestelle
8	BAR	Parsteiner See	Brodowin, Pehlitz/Werder
9	BAR	Parsteiner See	Parstein, Campingplatz
5	BAR	Ruhlesee	Ruhlsdorf, Strand
11	BAR	Stolzenhagener See	Stolzenhagen, Strandbad
12	BAR	Üdersee	Finowfurt, „Ferienpark Üdersee“-Camping
13	BAR	Wandlitzsee	Wandlitz, Freibad
14	BAR	Weißer See	Groß Schönebeck, Böhmerheide
17	BAR	Werbellinsee	Groß Schönebeck, Süßer Winkel
16	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, Am Spring, Campingplatz
15	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, EJB
18	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, Holzablage Michen
19	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, Voigtswiese-Campingplatz
20	BRB	Beetzsee	Massowburg
21	BRB	Breitlingsee	Malge
22	BRB	Möserscher See	Brandenburg OT Kirchmöser, Arke
242	BRB	Plauer See	Margarethenhof-Campingplatz
46	EE	Badesee „Hauptteich“	Schönborn OT Lindena, Bad Erna
47	EE	Badesee „Rückersdorf“	Rückersdorf, Campingplatz
48	EE	Badesee „Waldbad“	Bad Liebenwerda OT Zeischa, Campingplatz
49	EE	Grünewalder Lauch	Gorden
50	EE	Kiebitzer See	Falkenberg, EZ „Kiebitz“-Campingplatz

Nummer im WWW	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Badestelle
51	EE	Kiesgrube	Bernsdorf
52	EE	Körbaer See	Körba
249	EE	NEG Badesees Brandis	Air force Beach, Brandis
245	FF	Helensee	Frankfurt (Oder), Hauptstrand
53	FF	Helensee	Frankfurt (Oder), Oststrand
246	FF	Helensee	Frankfurt (Oder), Weststrand (FKK)
54	HVL	Erdlöcher Marquede	Milow OT Marquede
55	HVL	Havel	Ketzin, Strandbad
57	HVL	Hohennauener See	Hohennauen
241	HVL	Hohennauener See	Semlin, Bauerndeich
58	HVL	Hohennauener See (Ferchesarer See)	Ferchesar, Dranseschlucht
59	HVL	Kleßener See	Kleßen
60	HVL	Nymphensee	Brieselang
23	LDS	Briesener See	Briesensee
26	LDS	Hölzerner See	Gräbendorf, Campingpl. D 61
28	LDS	Kiessee II	Bestensee, Liegewiese
29	LDS	Klein Köriser See	Groß Köris OT Klein Köris, Jugendherberge
30	LDS	Körbiskruger Tonsee	Bestensee
31	LDS	Krimnicksee	Königs Wusterhausen OT Neue Mühle
32	LDS	Krossinsee	Wernsdorf
33	LDS	Miersdorfer See	Zeuthen, Freibad
34	LDS	Mochowsee	Lamsfeld, Campingplatz
35	LDS	Motzener See	Motzen
36	LDS	Neuendorfer See	Hohenbrück
37	LDS	Neuendorfer See	Neuendorf, Campingplatz
38	LDS	Schweriner See	Schwerin
40	LDS	Schwielochsee	Goyatz
41	LDS	Schwielochsee	Jessern
42	LDS	Schwielochsee	Ressen-Zaue, Campingplatz Zaue
43	LDS	Teupitzer See	Teupitz
44	LDS	Teupitzer See	Teupitz, Südufer
45	LDS	Tonsee	Groß Köris OT Klein Köris
93	LOS	Dämeritzsee	Erkner, Strandbad
94	LOS	Flakensee	Woltersdorf, Zeltplatz E 42
95	LOS	Glower See	Leißnitz OT Glowe
96	LOS	Großer Kolpiner See	Kolpin
235	LOS	Großer Müllroser See	Müllrose, Freibad
97	LOS	Großer Müllroser See	Müllrose, Strandbad
98	LOS	Großer Treppelsee	Bremsdorf, Zeltplatz
99	LOS	Henzendorfer See	Göhlen
100	LOS	Kalksee	Woltersdorf, Richard-Wagner-Str.
101	LOS	Karpfenteich	Briesen
102	LOS	Kiessee	Kagel, CP E 40
103	LOS	Möllensee	Kagel, Grünheide, Weg zur Erholung
104	LOS	Peetzsee	Grünheide, Campingplatz E 34
106	LOS	Petersdorfer See	Petersdorf
107	LOS	Ranziger See	Ranzig
108	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow, Cecilienpark
109	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow-Pieskow
110	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow-Pieskow, Strandbad Mitte

Nummer im WWW	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Badestelle
111	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow-Pieskow, Strandbad Neptun
112	LOS	Scharmützelsee	Diensdorf
236	LOS	Scharmützelsee	Diensdorf-Radlow
113	LOS	Scharmützelsee	Wendisch Rietz, Campingplatz-Schwarzhorn
114	LOS	Scharmützelsee	Wendisch Rietz, ehem. JEZ
115	LOS	Scharmützelsee	Wendisch Rietz, Gemeindewiese
116	LOS	Schervensee	Schernsdorf, Bungalows
117	LOS	Schwielochsee	Campingplatz Trebatsch - Sawall
118	LOS	Schwielochsee	Niewisch
119	LOS	Spree	Berkenbrück
244	LOS	Spree bei Beeskow	Beeskow, Spreepark
120	LOS	Springsee	Limsdorf
121	LOS	Störitzsee	Spreeau
237	LOS	Storkower See	Dahmsdorf
122	LOS	Storkower See	Storkow
247	LOS	Storkower See	Storkow, Wolfswinkel
123	LOS	Tiefer See	Ranzig
124	LOS	Tiefer See („Grubensee“)	Limsdorf
125	LOS	Trebuser See	Fürstenwalde - Trebus, Quelle
126	LOS	Trebuser See	Fürstenwalde - Trebus, Strand
127	LOS	Werlsee	Grünheide
63	MOL	Bötzsee	Eggersdorf
64	MOL	Bötzsee	Eggersdorf, FKK - „Hochspannung“
65	MOL	Bötzsee	Eggersdorf, Postbruch
223	MOL	Großer Däbernsee	Waldsiefersdorf
66	MOL	Großer Stienitzsee	Hennickendorf
67	MOL	Hohenjesarscher See	Alt Zeschdorf
68	MOL	Scharmützelsee	Buckow
69	MOL	Straussee	Strausberg, Badstraße
70	MOL	Straussee	Strausberg, Jenseits des Sees
71	MOL	Straussee	Strausberg, Liegewiesen Nord
72	MOL	Straussee	Strausberg, Strandbad
74	OHV	Bernsteinsee	Hohenneuendorf OT Borgsdorf - Pinnow
75	OHV	Große Plötze	Neuendorf, Campingplatz
76	OHV	Großer Stechlinsee	Neuglobsow
225	OHV	Großer Wentowsee	Marienthal, am Sportplatz
77	OHV	Großer Wentowsee	Tornow, Campingplatz
78	OHV	Haussee	Himmelfort-Pian, Ferienlager
79	OHV	Kiessee	Schildow
80	OHV	Kleiner Wentowsee	Gransee OT Seilershof, Campingplatz
82	OHV	Lehnitzsee	Oranienburg
226	OHV	Menowsee	Steinförde
227	OHV	Moderfitzsee	Himmelfort
228	OHV	Mühlensee	Liebenwalde
83	OHV	Nieder Neuendorfer See	Hennigsdorf OT Nieder Neuendorf
229	OHV	Peetschsee	Steinförde
84	OHV	Rahmer See	Zühlsdorf
85	OHV	Röblinsee	Fürstenberg, Campingplatz
86	OHV	Roofensee	Stechlin OT Menz
87	OHV	Stolpsee	Himmelfort, Campingplatz
230	OHV	Stolpsee	Himmelfort, Fürstenberger Straße

Nummer im WWW	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Badestelle
88	OHV	Waldbad Zehdenick	Zehdenick-Neuhof
89	OHV	Waldsee	Germendorf, Hotelstrand
128	OPR	Borker See	Bork
129	OPR	Dranser See	Schweinrich
130	OPR	Dranser See	Schweinrich, Blanschen
131	OPR	Grienericksee	Rheinsberg
132	OPR	Großer Prebelowsee	Kleinzerlang
133	OPR	Großer Zechliner See	Kagar
134	OPR	Gudelacksee	Lindow
135	OPR	Kalksee	Neuruppin OT Gühlen-Glienicke/Binenwalde
137	OPR	Kleiner Pälitzsee	Kleinzerlang
138	OPR	Klempowsee Freibad	Wusterhausen
139	OPR	Königsberger See	Königsberg
140	OPR	Molchowsee	Neuruppin OT Molchow
141	OPR	Ruppiner See	Neuruppin OT Altruppin, Seebad
142	OPR	Ruppiner See	Neuruppin OT Gnewikow
144	OPR	Ruppiner See	Neuruppin, am Café Waldfrieden
146	OPR	Ruppiner See	Neuruppin, Jahnbad
148	OPR	Ruppiner See	Wustrau, Am Schloß
149	OPR	Schlabornsee	Zechlinerhütte
150	OPR	Untersee	Bantikow
151	OPR	Untersee	Kyritz
152	OPR	Wutzsee	Lindow, Schönbirken
153	OPR	Zermittensee	Kagar
154	OPR	Zermützelsee	Neuruppin OT Krangen
155	OPR	Zootensee	Zechlinerhütte
232	OSL	Grünwalder Lauch	Grünwalde
90	OSL	Senftenberger See	Großkoschen
91	OSL	Senftenberger See	Niemtsch
233	OSL	Senftenberger See	Senftenberg - Stadt
234	OSL	Senftenberger See	Senftenberg/Buchwalde
250	P	Groß Glienicker See	Groß Glienicke, Am Sportplatz
156	P	Havel, Templiner See	Strandbad Templin
157	P	Havel, Tiefer See	Strandbad Babelsberg
158	PM	Beetzsee	Butzow, Campingplatz
159	PM	Beetzsee	Gortz, Campingplatz
160	PM	Glindower See	Glindow, Strandbad, Campingplatz
161	PM	Havel, Pritzerber See	Hohenferchesar, Campingplatz
162	PM	Plessower See	Werder, Strandbad
163	PM	Schwielowsee	Caputh, Strandbad
164	PM	Schwielowsee	Ferch, Strandbad
166	PR	Rudower See	Lenzen
167	PR	Rudower See	Lenzen, Campingplatz
168	SPN	Deulowitzer See	Atterwasch
169	SPN	Großsee	Tauer
170	SPN	Pinnower See	Pinnow
238	SPN	Talsperre Spremberg	Bagenz
239	SPN	Talsperre Spremberg	Klein Döbbern
171	TF	Glienicksee	Dobbrikow, Campingplatz
172	TF	Großer Wünsdorfer See	Wünsdorf, Strandbad

Nummer im WWW	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Badestelle
173	TF	Großer Zeschsee	Lindenbrück OT Zesch
174	TF	Körbaer See	Dahme, Campingplatz
175	TF	Krummer See	Sperenberg, Strandbad
176	TF	Mellensee	Klausdorf, Strandbad
177	TF	Mellensee	Mellensee, Strandbad
178	TF	Motzener See	Kallinchen, Strandbad
179	UM	Carwitzer See	Funkenhagen OT Thomsdorf
180	UM	Dreetzsee	Funkenhagen OT Thomsdorf
181	UM	Fährsee	Templin, Campingplatz
182	UM	Gleuensee	Klosterwalde Zeltplatz
183	UM	Gollinsee	Gollin
184	UM	Großer Kronensee	Rutenberg
185	UM	Großer Lychensee	Lychen, Stadtbad
187	UM	Großer See	Brüssow, Seebad
188	UM	Großer See	Hohengüstow
189	UM	Großer Vätersee	Groß Dölln OT Gr. Väter
243	UM	Großer Wareensee	Fürstenwerder
191	UM	Großer Warthensee	Warthe
192	UM	Haussee	Hardenbeck OT Rosenow
193	UM	Kastavensee	Retzow, Kastaven
195	UM	Kleinower See	Falkenwalde OT Neu Kleinow
196	UM	Kuhsee	Gramzow
198	UM	Lübbensee	Milmersdorf OT Petersdorf
199	UM	Lübbensee	Templin, Ferienhotel
200	UM	Lützlower See	Lützlow
201	UM	Naugartener See	Naugarten
202	UM	Oberuckersee	Flieth OT Fergitz
203	UM	Oberuckersee	Stegelitz, Schifferhof
204	UM	Oberuckersee	Warnitz, Campingplatz
205	UM	Oberuckersee	Warnitz, Dauercampingplatz
206	UM	Oberuckersee/Quast	Seehausen - Quast
207	UM	Röddelinsee	Röddelin Zeltplatz
208	UM	Röddelinsee	Templin, Hindenburg
209	UM	Sabinensee	Groß-Fredenwalde
210	UM	Schumellensee	Boitzenburg
211	UM	Stadtsee (Templiner Stadtsee)	Templin, Freibad
212	UM	Stadtsee (Templiner Stadtsee)	Templin, Schinderkuhle
213	UM	Unteruckersee	Prenzlau, Am Kap
214	UM	Unteruckersee	Prenzlau, Seebadeanstalt
215	UM	Unteruckersee	Röpersdorf
216	UM	Wolletzsee	Angermünde, Strandbad
217	UM	Wurlsee	Lychen Zeltplatz 79
218	UM	Wurlsee	Retzow, Wurlgrund
219	UM	Wurlsee	Retzow, Zeltplatz
220	UM	Zaarsee	Milmersdorf OT Ahrensdorf
221	UM	Zenssee	Lychen Wuppgarten
222	UM	Zenssee	Lychen, Heilstätten

**Erstattung der Fahrgeldausfälle
nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch
- Festlegung des Vomhundertsatzes zur Erstattung
der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 3. Mai 2004

Auf Grund des § 148 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) wird bekannt gemacht:

Für das Kalenderjahr 2003 beträgt der Vomhundertsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg

3,75 vom Hundert

der von den Unternehmen für diesen Zeitraum nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen.

**Zuschläge zum Ruhegehalt, §§ 50a, 50b, 50d und 50e
des Beamtenversorgungsgesetzes
- Rentenrechtliche Bemessungswerte -**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45.4-3003-14 -
Vom 31. März 2004

Im Anschluss an die Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen - 45.1-3003-14 - vom 19. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 579) werden die aktualisierten Anlagen IV und V (Übersichten der jährlichen Höchstwerte an Entgeltpunkten und der Durchschnittsentgelte) zu den Hinweisen über weitere Zuschläge zum Ruhegehalt (Abschnitt C des BMI-Rundschreibens vom 3. September 2002, veröffentlicht als Teil der allgemeinen Durchführungshinweise zum Versorgungsänderungsgesetz 2001) in der vom Bundesministerium des Innern mit Rundschreiben - D II 3 - 223 100 - 1/34 - vom 22. März 2004 übersandten Fassung mit der Bitte um Beachtung bekannt gegeben.

Anlage IV

Jährliche Höchstwerte an Entgeltpunkten (Anlage 2b SGB VI)

Zeitraum		Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten	
		endgültig	vorläufig
von	bis		
1. Jan. 1992	31. Dez. 1992	1,7428	1,7782
1. Jan. 1993	31. Dez. 1993	1,7933	1,7397
1. Jan. 1994	31. Dez. 1994	1,8558	1,7580
1. Jan. 1995	31. Dez. 1995	1,8474	1,8363
1. Jan. 1996	31. Dez. 1996	1,8577	1,8784
1. Jan. 1997	31. Dez. 1997	1,8871	1,8288
1. Jan. 1998	31. Dez. 1998	1,9046	1,8755
1. Jan. 1999	31. Dez. 1999	1,9063	1,9216
1. Jan. 2000	31. Dez. 2000	1,9021	1,8931
1. Jan. 2001	31. Dez. 2001	1,8908	1,9092
1. Jan. 2002	31. Dez. 2002		1,8935
1. Jan. 2003	31. Dez. 2003		2,0937
1. Jan. 2004	31. Dez. 2004		2,1000

Anlage V

Durchschnittsentgelte (§ 63, § 69 SGB VI - Anlage 1)

Gültig ab	endgültig	vorläufig
	- in DM -	
01.01.1995	50.665,00	
01.01.1996	51.678,00	
01.01.1997	52.143,00	
01.01.1998	52.925,00	
01.01.1999	53.507,00	
01.01.2000	54.256,00	
01.01.2001	55.216,00	
	- in € -	
01.01.2002	28.626,00	28.518,00
01.01.2003		29.230,00
01.01.2004		29.428,00

**Errichtung der Wolfgang-Thiede-Stiftung
mit Sitz in Bad Saarow, Ortsteil Petersdorf**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 1. April 2004

Auf Grund von § 6 Abs. 5 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 198), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1996 (GVBl. I S. 241), wird hiermit die Anerkennung der „Wolfgang-Thiede-Stiftung“ mit Sitz in Bad Saarow, Ortsteil Petersdorf öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die grundsätzliche Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Waisenkindern.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die gemäß § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennungsurkunde am 1. April 2004 erteilt.

**Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums
für Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Frauen, des Ministeriums für
Bildung, Jugend und Sport,
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung,
des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
und des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
über die Gewährung von Zuwendungen
für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach
den §§ 260 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

Vom 31. März 2004

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der jeweils geltenden Bestimmungen der Bundesagentur für Arbeit und im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg 2000 - 2006, Schwerpunkt 4, Zuwendungen auch unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds für Maßnahmen nach den §§ 260 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (im Folgenden §§ 260 ff. SGB III).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf-

grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Ziel der Förderung ist es, durch ergänzende Förderung des Landes zusätzliche Arbeitsplätze auf der Grundlage der §§ 260 ff. SGB III zu schaffen und damit zur Entlastung der Arbeitsmarktsituation im Land Brandenburg beizutragen. Zudem sollen diese zusätzlichen Maßnahmen einen Beitrag leisten

- zur Verbesserung des Angebots der sozialen Dienste oder
- zur Verbesserung des Angebots in der Jugendhilfe oder
- zur Erhöhung des Angebots im Breitensport oder
- zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, vorrangig im ländlichen Raum oder
- zur Handlungsinitiative des Landes Brandenburg für städtische Gebiete mit besonderem Entwicklungsbedarf oder
- zur Erhöhung des Angebots in der freien Kulturarbeit und zur Vorbereitung und Durchführung der Denkmalpflege oder
- zur Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen für besondere Zielgruppen des Arbeitsmarktes, insbesondere für arbeitslose Frauen ab 55 Jahren und Schwerbehinderte.

1.3 Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Langzeitarbeitslosen gefördert werden.

1.4 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) werden gefördert:

2.1.1 Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen für ältere Arbeitslose ab 55 Jahren und Schwerbehinderte, wenn mindestens 60 Prozent der Beschäftigten in den Maßnahmen Frauen sind, und

2.1.2 Maßnahmen, die zur Verbesserung des Angebots bei den sozialen Diensten beitragen.

2.2 Durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) werden gefördert:

2.2.1 Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots in der Jugendhilfe,

2.2.2 Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots im Breitensport.

2.3 Durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) werden beschäfti-

gungswirksame Projekte, die der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt dienen, gefördert. Vorrangig werden Projekte im ländlichen Raum gefördert, die zu einer nachhaltigen Strukturverbesserung führen. Die Projekte sollen in folgenden Schwerpunktbereichen durchgeführt werden:

- Agenda 21/Stärkung der Gemeinwesenarbeit im ländlichen Raum,
- umweltgerechte Landbewirtschaftung/artgerechte Tierhaltung,
- Regionalentwicklung/Regionalvermarktung und umweltverträglicher Tourismus,
- Naturschutz und Landschaftspflege/Schutz von nichtstaatlichen Waldflächen,
- Umweltbildung/Umweltinformation/Verbraucherschutz,
- technischer Umweltschutz/Umweltforschung,
- Abfallwirtschaft,
- Sanierung von Altanlagen/Flächenrevitalisierung.

2.4 Durch das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) werden Maßnahmen in allen entsprechend den §§ 260 ff. SGB III förderfähigen Maßnahmebereichen gefördert, wenn sie

- einen Beitrag zur Handlungsinitiative des Landes Brandenburg für städtische Gebiete mit besonderem Entwicklungsbedarf (Zukunft im Stadtteil - ZIS 2000) leisten oder
- im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der ZIS-Gebietskulisse stehen oder
- im sonstigen Stadtgebiet durchgeführt werden und nachweislich einen unmittelbaren Nutzen für die Bewohner des ZIS-Gebietes haben oder
- in Bereichen des Programms „Die soziale Stadt“ angesiedelt sind oder
- für Projekte eingesetzt werden, die im Gebiet der Gemeinschaftsinitiative „URBAN II“ durchgeführt werden und keine Förderung aus „URBAN II“ erhalten.

2.5 Durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) werden Maßnahmen zur Erhöhung des Angebots in der freien Kulturarbeit und zur Vorbereitung und Durchführung der Denkmalpflege gefördert.

3 **Zuwendungsempfänger**

Juristische und natürliche Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 260 ff. SGB III in den förderfähigen Bereichen sind.

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Bewilligung eines Zuschusses nach den §§ 260 ff. SGB III durch die zuständige Agentur für Arbeit oder eine Bewilligung nach den §§ 272 ff. in Verbindung mit § 434j Abs. 12 Nr. 4 SGB III.

4.2 Eigenmittel und mögliche Förderleistungen Dritter für denselben Zweck sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

4.3 Die Summe aller öffentlichen Fördermittel darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

4.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) -, aus dem regional übergreifenden Operationellen Programm des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen für die Interventionen des Ziel 1 in Deutschland in der Strukturförderperiode 2000 - 2006 oder eine Förderung aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Nummer 1.2 genannten Verwendungszweck erfolgt.

4.5 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln des Landes Brandenburg erfolgt, sofern in der entsprechenden Förderregelung, insbesondere der entsprechenden Richtlinie oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes (§ 35 Abs. 2 LHO) des jeweiligen Fachressorts, eine solche Möglichkeit nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

4.6 Eine gleichzeitige Förderung nach mehreren der Nummern 2.1 bis 2.5 ist ausgeschlossen.

4.7 Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 werden nur dann gefördert, wenn ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Durchführung der Maßnahme besteht und ein Zuschuss nach § 266 SGB III (Verstärkte Förderung) durch die zuständige Agentur für Arbeit erbracht wird. Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 werden vorrangig in den besonders von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Regionen gefördert.

4.8 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2, Verbesserung des Angebots bei den sozialen Diensten, ist durch den Landkreis/die kreisfreie Stadt zu bestätigen, dass die Maßnahmen in das dem Landkreis/der kreisfreien Stadt mitgeteilte Kreiskontingent eingeordnet werden. Die Festlegung der Kreiskontingente erfolgt durch das MASGF jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres. Die Höhe der Kreiskontingente wird auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Betroffenheitskriterien ermittelt.

4.9 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1, Verbesserung des Angebots in der Jugendhilfe, ist eine befürwortende Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes vorzulegen, die insbesondere bestätigt, dass

- die nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“ des MBSJ förderbaren Stellen vom Landkreis/der kreisfreien Stadt vollständig in Anspruch genommen wurden,

- das durch die Maßnahme geförderte Personal zusätzlich zur Regelpersonalausstattung der Einrichtung beschäftigt wird und
- die jeweilige Maßnahme im Rahmen des dem Landkreis/der kreisfreien Stadt zur Verfügung stehenden Kreiskontingents durchgeführt wird.

Die Festlegung der Kreiskontingente erfolgt durch das MBSJ jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres. Die Höhe der Kreiskontingente wird auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Bedarfskriterien ermittelt.

- 4.10 Maßnahmen nach Nummer 2.2.2, Verbesserung des Angebots im Breitensport, werden nur dann gefördert, wenn sie in erheblichem sportpolitischen Interesse des Landes liegen. Über die Förderwürdigkeit entscheidet der Landessportbund im Benehmen mit dem MBSJ.
- 4.11 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.3, Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, wird über die Förderwürdigkeit auf der Basis von Fach- und Qualitätskriterien im Einvernehmen mit dem MLUR beziehungsweise Landesumweltamt entschieden.
- 4.12 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 entscheidet das MSWV. Bei Maßnahmen im Rahmen von ZIS 2000, URBAN II und „Die soziale Stadt“ sind die Entscheidungen im Benehmen mit den zuständigen Lenkungs-kreisen zu treffen.
- 4.13 Maßnahmen nach Nummer 2.5, Erhöhung des Angebots in der freien Kulturarbeit und Vorbereitung und Durchführung der Denkmalpflege, werden nur dann gefördert, wenn sie in erheblichem kulturpolitischen Interesse des Landes oder der Kommunen liegen. Über die Förderwürdigkeit entscheidet das MWFK.
- 4.14 Alle Maßnahmen werden nur dann gefördert, wenn in ihnen überwiegend arbeitsmarktpolitische Zielgruppen berücksichtigt werden. Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 werden nur dann gefördert, wenn in ihnen ausschließlich die genannten arbeitsmarktpolitischen Zielgruppen, das heißt Ältere ab 55 und Schwerbehinderte, berücksichtigt werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Für alle Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.5 können Personalausgaben (Arbeitgeber-Brutto) sowie Ausgaben für die Qualifizierung der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und unabweisliche, angemessene Ausgaben für das Projektmanagement des Projektträgers mit insgesamt bis zu 300 Euro pro Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin und Monat gefördert werden, wobei der

Personalkostenzuschuss auf die Höhe der Arbeitgeberanteile an den Personalausgaben begrenzt wird.

- 5.4.2 In begründeten Einzelfällen, insbesondere dann, wenn die Gewährung von Verstärkter Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit nach § 266 SGB III nicht möglich ist, kann die Förderhöhe nach Nummer 5.4.1 um bis zu 100 Euro pro Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin und Monat erhöht werden.
- 5.4.3 Die Bagatellgrenze, unterhalb der eine Förderung ausgeschlossen ist, beträgt 900 Euro. Soweit ein Anteil der nationalen Kofinanzierung durch kommunale Mittel erbracht wird, findet dies bei der Ermittlung der Bagatellgrenze Berücksichtigung.
- 5.4.4 Die Förderung erfolgt in der Regel für zwölf Monate. Eine Verlängerung der Förderung nach dieser Richtlinie sowie eine Anschlussförderung für Maßnahmen, die nach der „Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen für Strukturanpassungsmaßnahmen nach den §§ 272 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für arbeitslose Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen ab 50 Jahre“ vom 17. Mai 2002 (ABl. S. 602) oder nach der „Gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die Gewährung von Zuwendungen für Strukturanpassungsmaßnahmen nach den §§ 272 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ vom 23. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 287) gefördert werden, ist bis zum Ende der Förderung gemäß den §§ 260 ff. SGB III durch die Agentur für Arbeit möglich.

6 Verfahren

- 6.1 Antragsverfahren
- 6.1.1 Anträge sind zu stellen bei der

LASA Brandenburg GmbH,
Geschäftsbereich Programmzentrale
Wetzlarer Straße 54
14482 Potsdam

beziehungsweise

Postfach 90 02 37
14438 Potsdam
Tel.: (03 31) 60 02-2 00
Fax: (03 31) 60 02-4 00

Elektronische Antragsformulare finden Sie unter folgender Adresse:

www.lasa-brandenburg.de

Eine elektronische Antragstellung ist möglich.

6.1.2 Maßnahmen nach Nummer 2.5 dieser Richtlinie sollen grundsätzlich am 1. Februar, 1. Juni oder 1. September des laufenden Jahres beginnen. Antragsschluss ist jeweils grundsätzlich drei Monate vor dem geplanten Maßnahmebeginn. Liegt die Frist zur Antragsannahme vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Richtlinie, kann von den oben genannten Fristen zur Antragstellung abgewichen werden.

6.1.3 Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die LASA Brandenburg GmbH statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geförderten Personengruppen, der Art der Beschäftigung, der Höhe und Dauer der Förderung in der im Rahmen des Stammbblattverfahrens vorgesehenen Differenzierung.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die LASA Brandenburg GmbH.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Ein letzter Teilbetrag in Höhe von 5 vom Hundert der Zuwendungssumme, höchstens jedoch 4.000 Euro, wird bis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausbezahlt.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der einfache Verwendungsnachweis wird zugelassen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen wurden. Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

7 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. März 2004 in Kraft und tritt am 28. Februar 2006 außer Kraft.

**Allgemeinverfügung des Landesamtes
für Verbraucherschutz und Landwirtschaft
für alle Feldgemüseproduzenten
des Wirtschaftsraumes Spreewald
- Pflanzenschutzprojekt Spreewald -**

Vom 5. Mai 2004

Das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft Brandenburg (LVL), Abteilung 3 - Vollzug und Kontrolle im Pflanzenschutz - regelt hiermit die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Freilandgemüsebau im Wirtschaftsraum Spreewald gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Nr. 1 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082).

1 Räumlicher Geltungsbereich

1.1 Allgemeine Abgrenzung

Der Wirtschaftsraum Spreewald (s. Anlage) erstreckt sich über Teilgebiete der Landkreise Spree-Neiße (SPN), Dahme-Spreewald (LDS) und Oberspreewald-Lausitz (OSL) sowie der kreisfreien Stadt Cottbus.

Abgegrenzt wird die Spreewaldregion im Norden entlang der Dahme-Spreewald-Kreisgrenze von der Grenze des Landkreises Spree-Neiße bis zur nördlichen Gemarkungsgrenze von Münchehofe, Märkisch-Buchholz, Halbe und Freidorf entlang bis zur westlichen Kreisgrenze des Landkreises Dahme-Spreewald. Im Westen ist der Wirtschaftsraum Spreewald durch Abschnitte der Grenze des Landkreises Dahme-Spreewald und des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, von der Gemarkung Freidorf bis zur Gemarkung Bronkow begrenzt.

Im Süden verläuft die Grenze entlang der Südgrenzen der Ämter Calau und Altdöbern des Landkreises Oberspreewald-Lausitz und der Ämter Drebkau und Neuhausen des Landkreises Spree-Neiße.

Im Osten wird der Wirtschaftsraum Spreewald begrenzt durch die östliche Begrenzung der Ämter Neuhausen und Peitz und der westlichen Grenze des Amtes Schenkendöbern - gleichzeitig auch Kreisgrenze des Landkreises Spree-Neiße.

(Karte zur Abgrenzung des Wirtschaftsraumes Spreewald, Anlage 1)

1.2 Voraussetzungen zur Antragstellung, engerer Geltungsbereich

Antragsberechtigt sind Nutzer von Flächenstücken (Feldblöcken) im Wirtschaftsraum Spreewald, bei denen auf

Grund der geographischen Gegebenheiten bei Einhaltung der bundeseinheitlichen Anwendungsbestimmungen zum Schutz der Oberflächengewässer ein Flächenanteil von mindestens 10 Prozent einer Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln nicht mehr voll zugänglich ist, wobei für die Berechnung ein Abstand von maximal 20 Metern berücksichtigt wurde.

2 Sachlicher Geltungsbereich

- Beim Pflanzenschutzmitteleinsatz in der Nähe von Gewässern, die permanent oder periodisch Wasser führen, ist entsprechend § 6 Abs. 2 PflSchG generell ein Mindestabstand von 1 Meter (gemessen von der Böschungsoberkante bis zur Kultur) einzuhalten.

Beim Einsatz der in Anlage 2* genannten Pflanzenschutzmittel auf besonders stark durch einzuhaltende Anwendungsbestimmungen (Abstandsauflagen zu Gewässern) in der Nutzungsfähigkeit eingeschränkten Flächen (siehe Nummer 1.2) ist es möglich, durch Abdrift- und Risikominderungsmaßnahmen die mit der Zulassung vorgeschriebenen Abstände zu den angrenzenden Oberflächengewässern zu reduzieren.

Für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gelten auf diesen Flächen folgende Anordnungen:

Eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Reduzierung von mit der Zulassung vorgeschriebenen Abständen zu Oberflächengewässern ist nur zulässig, wenn das anzuwendende Pflanzenschutzmittel in Anlage 2* dieser Allgemeinverfügung aufgeführt ist und nur, wenn auf der zu behandelnden Fläche die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit reduzierten Abständen durch das LVL genehmigt wurde (Anlage 3*).

Durch Abdrift- und Risikominderungsmaßnahmen (entsprechend Genehmigung) können die vorgeschriebenen unbehandelten Randstreifen bis auf 3 Meter reduziert werden.

Die Pflanzenschutzmittel dürfen in einem Randbereich von 20 Metern zu Gewässern nur mit verlustmindernden Geräten der Abdriftminderungskategorie von mindestens 75 Prozent entsprechend dem jeweils gültigen Verzeichnis „Verlustmindernde Pflanzenschutzgeräte“ ausgebracht werden.

Veränderungen im Zulassungsstand von Pflanzenschutzmitteln, Aufbrauchfristen und Anwendungsverbote können zu Änderungen der in Anlage 2* aufgeführten Mittel führen. Diesbezügliche amtliche Bekanntmachungen des Pflanzenschutz-Warndienstes des LVL sind zu beachten.

- Die Pflanzenschutzmittelanwendungen sind von sachkundigen Personen (gemäß § 10 PflSchG) durchzuführen.

- Sämtliche Mittelanwendungen sind entsprechend dem Formblatt der Anlage 4* zu dokumentieren.

Es sind mindestens Datum, Mittel und Mittelaufwand, Bezeichnung der Bewirtschaftungseinheit (Feldblock-identifizierungskode - FLIK), Gerätetyp, Lufttemperatur und Windgeschwindigkeit, Name des Anwenders sowie Gewässerart festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind zehn Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

- Die Anwendungsgebiete beziehungsweise Indikationen (das heißt Kultur und Schadorganismus) der Pflanzenschutzmittel sind einzuhalten.

Darüber hinaus müssen die Gebrauchsanleitungen der verwendeten Pflanzenschutzmittel und die Grundsätze der „Guten fachlichen Praxis“ im Pflanzenschutz - insbesondere im Hinblick auf die aktuellen Witterungsbedingungen - eingehalten werden.

3 Verfahren der Antragstellung

3.1 Information zur Flächeneinstufung

Eine Übersicht aller im Wirtschaftsraum vorhandenen Feldblöcke und deren Einstufung hinsichtlich des Anteils des 20-Meter-Streifens am Gewässer zum Feldstück (Gewässergefährdungspotential) ist im Internet unter <http://www.luis-bb.de/lpsd/spreewald> einzusehen. Weiterhin ist die Information beim Pflanzenschutzdienst des LVL erhältlich.

3.2 Antragstellung

Der Antrag ist mindestens 15 Arbeitstage vor der geplanten Maßnahme mit dem Antragsformular entsprechend Anlage 3* beim Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Ringstraße 1010, 15236 Frankfurt (Oder) zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist damit die Verpflichtung zur Einhaltung aller Auflagen verbunden. Die Teilnahme am Antragsverfahren ist freiwillig.

3.3 Anzeige der Behandlungen

Der geplante Pflanzenschutzmitteleinsatz ist dem LVL mindestens 24 Stunden vorher telefonisch unter (03 35) 52 17 - 6 15 beziehungsweise (0 35 42) 89 21 26 oder Fax (03 35) 52 17-3 70 oder E-Mail guenter.mathan@lvl.brandenburg.de beziehungsweise michael.morgenstern@lvl.brandenburg.de anzuzeigen.

Dabei sind folgende Angaben erforderlich:

- FLIK
- Pflanzenschutzmittel
- Kultur
- Maßnahme
- eingesetztes Pflanzenschutzgerät.

* Die Anlage wird hier nicht veröffentlicht.

* Die Anlage wird hier nicht veröffentlicht.

4 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung zu den Nummern 1, 2, 3.2 sowie 3.3 wird angeordnet.

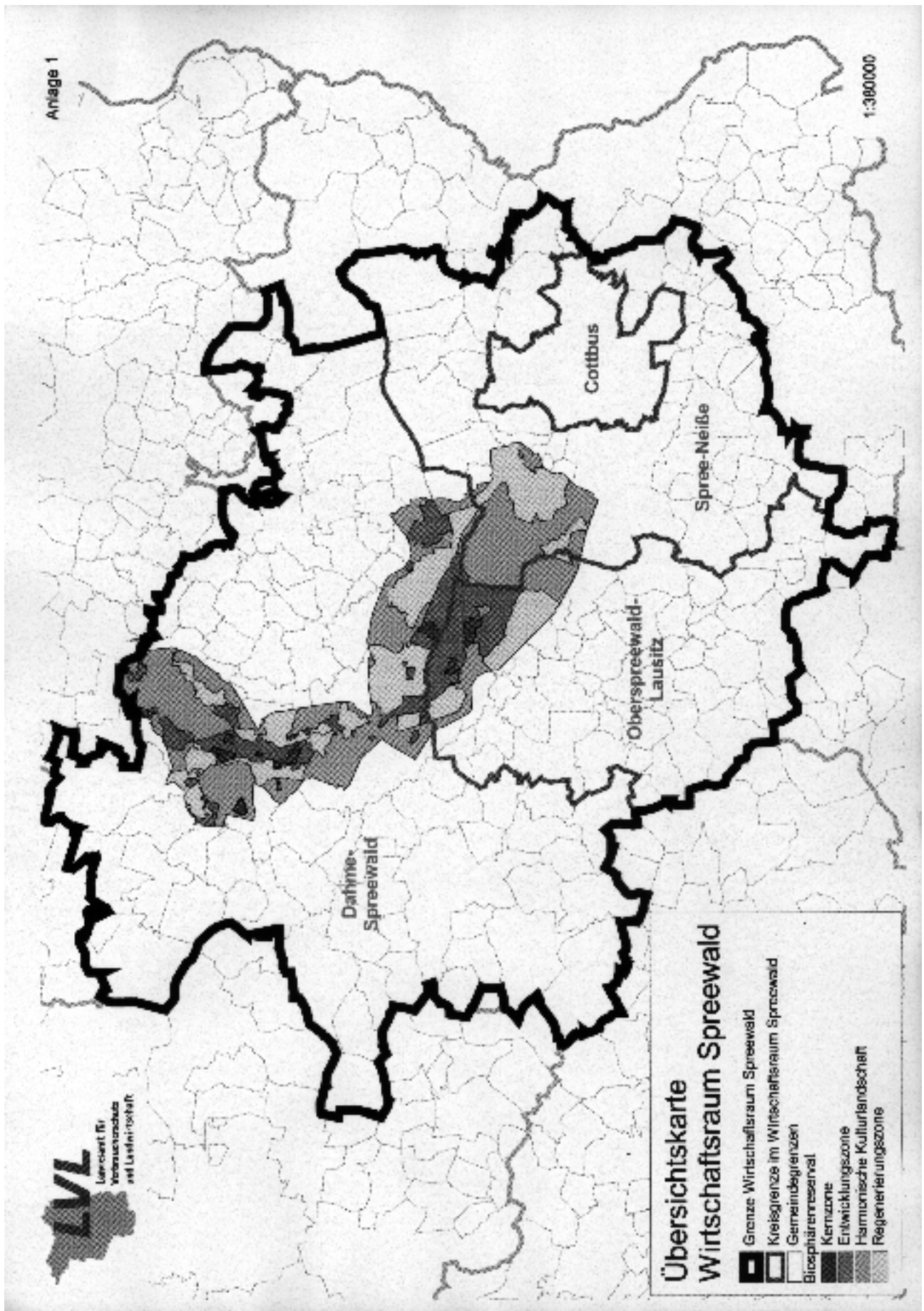
Verstöße gegen vorstehende Anordnungen können gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2a PflSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden. Daneben wird bei festgestellten Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht oder die Regelungen der Allgemeinverfügung die erteilte Genehmigung widerrufen.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Text der Allgemeinverfügung mit allen Anlagen ist im Internet unter <http://www.luis-bb.de/1/psd/index> einzusehen und abrufbar.

Die Allgemeinverfügung mit der Kartenübersicht des Geltungsbereiches, den Antrags- und Dokumentationsformularen kann auch im Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft (LVL) in Frankfurt (Oder), in der Außenstelle des LVL in Cottbus, Behördenzentrum Südeck, Vom-Stein-Straße 30 in Cottbus sowie im Haus für Mensch und Natur, Schulstraße 9 in Lübbenau während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Weiterhin liegen die Unterlagen bei den Ämtern für Landwirtschaft der Landkreise Spree-Neiße in Forst, Oberspreewald-Lausitz in Calau und Dahme-Spreewald in Lübben während der Sprechzeiten zur Einsicht aus.



Umstufung eines Teilabschnittes der Bundesstraße B 5 in und bei Perleberg im Landkreis Prignitz

Bekanntmachung des
Brandenburgischen Straßenbauamts Kyritz
Vom 29. April 2004

Die im Zuge der Bundesstraße 5 gelegene Teilstrecke von Netzknoten 2937 002 (Einmündung Pritzwalker Straße in die B 5) bis zum Netzknoten 2937 001 (Einmündung der L 10 in die B 5) wird nach § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) und der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung (FStrZV) mit Ablauf des 31. Dezember 2004 zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Perleberg.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Brandenburgischen Straßenbauamt Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Brandenburgischen Straßenbauamt Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Ausschreibung von in Berlin und Brandenburg verfügbaren Übertragungskapazitäten für Rundfunk und damit verbundene Dienste über DVB-T

Vom 16. April 2004

Auf der Grundlage von § 22 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (MStV) (Internet: <http://www.mabb.de/start.cfm?content=Gesetze&template=gesetzanzeige&id=306>), der Satzung über die Umstellung auf die digitale terrestrische Fernsehübertragung und die Vergabe der dafür zur Verfügung stehenden Frequenzen vom 9. Juli 2001 (Amtsblatt für Berlin S. 3538, Amtsblatt für Brandenburg/Amtlicher Anzeiger S. 1099, Internet: <http://www.mabb.de/start.cfm?content=Gesetze&template=gesetzanzeige&id=337>) (DVB-T-Satzung) und des Beschlusses des Medienrates vom 23. Februar 2004 wird die folgende Ausschreibung bekannt gegeben:

A. Grundlagen der Ausschreibung

1. Seit August 2003 ist die terrestrische Fernsehversorgung im Ballungsraum Berlin-Potsdam auf digitale Übertragung umgestellt.
2. Auf der Grundlage der DVB-T-Satzung sind Übertragungskapazitäten durch öffentlich-rechtliche Verträge an den Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb), ZDF, ProSiebenSAT.1 Media AG und RTL Television vergeben worden.

Voraussetzung für eine solche Zuweisung war, dass mindestens zwei Fernsehkanäle (Multiplexe) für andere Unternehmen zur Verfügung stehen.

3. Auf der Grundlage der Bedarfsanmeldung der mabb und der internationalen Koordinierung hat die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) den Bundesländern Berlin und Brandenburg für den Versorgungseinstieg im Ballungsraum Berlin insgesamt 9 TV-Kanäle zugewiesen. Sendernetzbetreiber sind auf der Grundlage der Entscheidung der Reg TP im telekommunikationsrechtlichen Antragsverfahren die zur Deutschen Telekom gehörende T-Systems/MediaBroadcast (7 Kanäle) und der Rundfunk Berlin-Brandenburg (2 Kanäle).

Die Sendernetzbetreiber haben im Rahmen des Umstiegs Sendernetze für 7 Kanäle aufgebaut und in Betrieb genommen, darunter auch die T-Systems als Senderbetreiber zugewiesenen Kanäle 5 und 56.

Auf diesen beiden nicht durch öffentlich-rechtliche Verträge vergebenen Kanälen werden seitdem von der mabb bestimmte TV-Programme in Multiplexen zusammengefasst und ausgestrahlt.

Der Aufbau der restlichen Kanäle 39 und 65 wurde noch zurückgestellt.

4. Am 8. Mai 2002 hat die mabb die verfügbaren Übertragungskapazitäten für Rundfunk und damit verbundenen Dienste über DVB-T ausgeschrieben.

Auf der Grundlage dieser Ausschreibung wurden nicht alle Kapazitäten vergeben. Die Medienanstalt hat daher von der Möglichkeit des § 28 Abs. 5 des Medienstaatsvertrages Gebrauch gemacht, eine Sendeerlaubnis bis zur Dauer von einem Jahr ohne Ausschreibung zu erteilen, wenn die betreffende Übertragungskapazität anderweitig nicht genutzt werden kann. Auf der Grundlage einer solchen Zuteilung senden derzeit die Veranstalter Deutsches Sportfernsehen, Eurosport und Viva 2 sowie der Südwestrundfunk.

Der Vorbereitung der künftigen Nutzung einschließlich des Aufbaus eines weiteren Fernsehkanals dient diese Ausschreibung.

5. Der Medienrat hat in Aussicht genommen, einen der beiden noch nicht aufgebauten Kanäle 39 und 65 mit dem Schwerpunkt mobiler und portabler Anwendungen mit dem Standard DVB-H zu nutzen.

Hierfür ist zunächst ein Pilotprojekt vorgesehen, das noch offene Fragen der Markteinführung und der technischen Anforderungen klären soll.

Gegenstand der Ausschreibung ist der zweite der beiden zusätzlichen Kanäle 39 oder 65. Der Medienrat behält sich vor, diesen teilweise für mobile und portable Nutzungen mit DVB-H zur Verfügung zu stellen.

6. Die Entgelte des Sendernetzbetreibers für die angemeldeten Kapazitäten werden durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post reguliert. Die Medienanstalt hat den Sendernetzbetreiber und die Regulierungsbehörde um Überprüfung gebeten, ob die Sendernetzentgelte künftig an der tatsächlichen Reichweite der terrestrischen Fernsehversorgung orientiert werden können.

7. Die mabb ist bereit, die technische Infrastruktur für DVB-T zur Absenkung der Ausstrahlungskosten für private Fernsehveranstalter zu fördern. Aufwendungen der öffentlich-rechtlichen Anstalten sind in der Rundfunkgebührenbemessung berücksichtigt worden.

Die Förderung soll es insbesondere Veranstaltern, die bisher nicht terrestrisch ausstrahlen und auf die daher zusätzliche Kosten zukommen, erleichtern, das Gesamtprogrammangebot zu bereichern.

Die mabb erwartet andererseits einen erheblichen Eigenanteil der Veranstalter, der im Laufe der Einführungsphase steigen kann.

Die mabb geht derzeit von durchschnittlichen Kosten für die Versorgung des Ballungsraums Berlin-Potsdam in der Versorgungsart portable indoor von ca. 650.000 Euro bis 800.000 Euro je Jahr und Kanal aus, auf dem jeweils mindestens vier Fernsehprogramme übertragen werden können. Der jährliche Betrag von etwa 150.000 Euro bis 200.000 Euro je Programm kann durch Förderungen der mabb reduziert werden.

Die mabb strebt an, dass sich die Sendernetzentgelte an den Reichweiten orientieren, und dass damit der Förderungsbedarf reduziert wird.

Sinn des Ausschreibungsverfahrens ist es auch, anhand des angemeldeten Bedarfs, der Entwicklung der Reichweite des DVB-T-Empfangs in Berlin-Brandenburg und des Ergebnisses der Gespräche mit der Regulierungsbehörde und dem Sendernetzbetreiber den künftigen Umfang der Förderung zu bestimmen.

8. Die Zuweisung einer digitalen terrestrischen Übertragungskapazität begründet keinen Anspruch auf Verbreitung in Kabelanlagen; dafür sind die gesetzlichen Kriterien der Kanalbelegung anzuwenden.

Für am 31. Dezember 1999 analog terrestrisch verbreitete Fernsehprogramme gilt eine besondere Übergangsregelung in § 6 a des Medienstaatsvertrages, so dass sich deren bis dahin bestehender Status durch den Übergang zur digitalen Übertragung nicht verschlechtert.

9. Gegenstand der Ausschreibung sind ein Programmäquivalent auf dem Kanal 5 und vier Programmäquivalente auf dem Kanal 56, mit denen jeweils ein Fernsehprogramm übertragen werden kann. Berücksichtigung können im Rahmen der Ausschreibung dieser Kapazitäten aber auch andere Dienste finden, z. B. Hörfunk oder elektronische Programmführer.

Die Ausschreibung dient auch dazu, den Bedarf nach der Nutzung eines bisher nicht aufgebauten Fernsehkanals mit bis zu vier Programmäquivalenten festzustellen. Voraussetzung einer Vergabeentscheidung ist, dass nach den zu klärenden Rahmenbedingungen eine für den Sendernetzbetreiber hinreichende Aussicht auf längerfristige Nutzung besteht.

10. Die DVB-T-Satzung eröffnet die Möglichkeit, neben oder anstelle der unmittelbaren Zuweisung von Übertragungskapazitäten an einzelne Veranstalter auch Kapazitäten an Unternehmen zuzuweisen, die Rundfunkprogramme, Mediendienste und sonstige Angebote zur digitalen Übertragung zusammenfassen.

Die Ausschreibung dient insoweit zwei Zielen:

- der Ermittlung des Kapazitätsbedarfs für weitere TV-Programme, programmübergreifende Informationen und Dienste (z. B. elektronischer Programmführer) und der Gewährleistung des chancengleichen Zugangs dabei.
- der Entscheidung über mögliche Spielräume bei der Zusammenstellung des Gesamtangebotes, soweit es nicht durch öffentlich-rechtliche Verträge bestimmt ist.

Die Ausschreibung dient dazu, nähere Erkenntnisse für die Entscheidung zu gewinnen, ob und in welchem Umfang solche Spielräume eingeräumt werden können.

B. Übertragungskapazitäten

1. **Gegenstand der Ausschreibung** sind die ab August 2004 verfügbaren Kapazitäten auf den Kanälen 5 und 56 (siehe A. Nr. 9) für die Übertragung von Fernsehprogrammen, aber auch von Hörfunkprogrammen, EPGs und anderen Diensten.
2. **Gegenstand der Ausschreibung** ist außerdem die verfügbare Kapazität auf dem noch nicht aufgebauten Kanal 39 beziehungsweise 65 (siehe A. Nr. 9) unter dem Vorbehalt, dass der Senderbetreiber T-Systems die Inbetriebnahme dieses Kanals von der Aussicht auf Nutzung zu noch zu vereinbarenden Bedingungen abhängig macht.

Die Medienanstalt wird Kapazitäten an Antragsteller nur vergeben, wenn konkrete Aussicht für einen Sendernetzaufbau besteht.

3. **Versorgungszielstellung** ist entsprechend Bedarfsanmeldung bei der Reg TP der portable Außenempfang (portabel outdoor, 70 Prozent Ortswahrscheinlichkeit Einstieg, 95 Prozent Ortswahrscheinlichkeit Endausbau) im Ballungsraum Berlin (Fläche mit einem Radius von 40 Kilometern um den

Senderstandort Alexanderplatz) und Indoor-Empfang in der Stadtregion Berlin/Potsdam. Mit größerem Antennenaufwand (Dachantenne) ist der Empfang auch noch über das Ballungsraum definierte Gebiet hinaus möglich.

C. Festsetzung einer Ausschlussfrist und Festlegung der Anforderungen an die Anträge der Veranstalter von Fernsehprogrammen

1. Ausschlussfrist

Veranstalter von Fernseh- oder Radioprogrammen sowie Anbieter von Datendiensten, die ihr Programm beziehungsweise Angebot über Kapazitäten für DVB-T in Berlin-Brandenburg verbreiten wollen, haben entsprechende Anträge in **zwölfacher Ausfertigung**

**bis zum Mittwoch, dem 9. Juni 2004, 12.00 Uhr
(Eingang bei der Medienanstalt)**

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin, zu richten.

Nur Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den nachfolgenden Anforderungen bis zum Ablauf der Frist bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind, können am Vergabeverfahren teilnehmen.

Die Antragsteller haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

2. Anforderungen an die Anträge von Fernsehveranstaltern

a) Zugelassene Veranstalter und Rundfunkanstalten, die bereits veranstaltete Programme über DVB-T verbreiten wollen, haben im Antrag das Programm zu nennen, bei privaten Programmen, die nicht in Berlin zugelassen sind, ist eine Kopie der Sendeerlaubnis beizufügen.

Zur Vorbereitung möglicher Auswahlentscheidungen sind von Veranstaltern, die nicht in Berlin-Brandenburg zugelassen worden sind, nähere Angaben zum Programm und zur gesellschaftsrechtlichen Zusammensetzung zu machen. Soweit Veranstalter diese Angaben im Zusammenhang mit der Belegung der Kabelkanäle im Berliner Kabelnetz gemacht haben, kann darauf verwiesen werden.

b) Wer ein bisher noch nicht zugelassenes Fernsehprogramm über DVB-T veranstalten will, hat die für die Erteilung einer Sendeerlaubnis notwendigen Angaben zu machen. Der Antrag soll sich an den Anforderungen an Anträge für Kabelrundfunk, dort unter Nummer 2. B. - E., orientieren, soweit diese sich nicht auf Besonderheiten der Kabelverbreitung beziehen; die Anforderungen können bei der Medienanstalt angefordert oder auf der Internetseite der Medienanstalt (www.mabb.de) unter http://www.mabb.de/start.cfm?content=Zulassung_Antraege&template=antragsanzeige&id=400 abgerufen werden.

Die Angaben müssen erkennen lassen, welche Einschätzungen der Antragsteller seinen Wirtschaftlichkeitsberechnungen zugrunde legt.

c) Wenn mit dem Rundfunkprogramm verknüpfte digitale Dienste (elektronische Programmführer, Fernsehtext u. a.) angeboten werden sollen, sind diese unter Angabe der Kapazitätsanforderungen und der inhaltlichen Gestaltung näher zu beschreiben.

D. Festsetzung einer Ausschlussfrist und Anforderungen an Anträge von Unternehmen, die Fernsehprogramme und digitale Dienste in medienrechtlich relevanter Weise zusammenfassen wollen

1. Ausschlussfrist

Unternehmen, die Rundfunkprogramme, Mediendienste und sonstige Angebote zur digitalen Übertragung zusammenfassen und damit den Zugang anderer Anbieter und von neuen Diensten nicht nur durch technische Dienstleistungen, sondern auch durch inhaltliche Zusammenstellungen und elektronische Programmführung ermöglichen wollen, sind aufgefordert, ihre Anträge in **zwölfacher Ausfertigung**

**bis zum Mittwoch, dem 9. Juni 2004, 12.00 Uhr
(Eingang bei der Medienanstalt)**

bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin, einzureichen.

Die Zuweisung an solche Unternehmen kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen.

Dieser Vertrag muss den chancengleichen Zugang unter Berücksichtigung der Kriterien des § 46 Abs. 5 und § 41 Abs. 2 MStV sichern.

2. Anforderungen an die Anträge von Unternehmen, die Fernsehprogramme und digitale Dienste zusammenfassen wollen

Anträge müssen nicht gestellt werden von Unternehmen, die sich auf den Sendernetzbetrieb und die technische Zusammenfassung (Multiplexing) von Fernsehprogrammen beschränken wollen, die von der Medienanstalt bestimmt werden.

Anträge sind notwendig, soweit

- a) Kapazitäten für die elektronische Programmführung oder andere Dienste begehrt werden, die für die Auswahl von Fernsehprogrammen von Bedeutung sind,
- b) das Unternehmen Fernsehprogramme (gegebenenfalls mit anderen Diensten) zu einem Gesamtangebot zusammenstellen will und dafür die Zuweisung von Kapazitäten beantragt, mit dem Ziel, auch Spielräume bei der Zusammenstellung zu erhalten.

Soweit dies für das Gesamtangebot notwendig und sinnvoll ist, können Unternehmen auch Funktionen wahrnehmen, die die durch öffentlich-rechtliche Verträge vergebenen Kapazitäten umfassen.

Dementsprechend ist

- aa) der Kapazitätsbedarf anzugeben und zu erläutern,
- bb) die Konzeption für die Zusammenstellung von Fernsehprogrammen, gegebenenfalls mit anderen Diensten, im Einzelnen zu erläutern. Soweit Antragsteller eine Programmplattform betreiben wollen, mit entsprechenden Spielräumen für die Programmzusammenstellung, müssen sie die Kriterien beschreiben, zu denen sie den in der Ausschreibung für Fernsehveranstalter gemeldeten Veranstaltern Zugang zu den Übertragungskapazitäten eröffnen wollen.
- c) Sie haben direkte oder indirekte Beteiligungen an Programmveranstaltern oder Anbietern von Mediendiensten anzugeben.
- d) Darzustellen ist, ob, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen Kapazitäten für nicht mit

dem Rundfunk verknüpfte Dienste verwendet werden sollen.

- f) Es ist darzulegen, welche Vorstellungen die Antragsteller zu der Nutzung von Kapazitäten haben, die durch den technischen Fortschritt bei der Nutzung der verfügbaren Fernsehkanäle zusätzlich gewonnen werden.
- g) Die Antragsteller sollen den Beitrag zur Förderung der Umstellung auf die digitale Technologie und die Förderung der Nutzung dieser Übertragungsform darstellen, einschließlich ihrer Entgeltgestaltung in der Einführungsphase.

E. Verwaltungsgebühren

Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme am Auswahlverfahren bei drahtloser terrestrischer Verbreitung und für die Erteilung entsprechender Sendeerlaubnisse richtet sich nach der Gebührensatzung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (Amtsblatt für Berlin 2000 S. 1072/Amtsblatt für Brandenburg 2000/Amtlicher Anzeiger S. 527, Internet: <http://www.mabb.de/start.cfm?content=Gesetze&template=gesetzeanzeige&id=311>).

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

356

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 20 vom 26. Mai 2004

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).